

Verordnung über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien

(Vom 20. Dezember 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 4 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959¹⁾,

verordnet:

Art. 1

¹ Für Waren aus Dänemark und Grossbritannien, welche die Voraussetzungen der Zollbehandlung der Zone erfüllen, gelten bis auf weiteres unverändert die gemäss den EFTA-Verordnungen Nr. 13 vom 16. Dezember 1966²⁾, Nr. 15 vom 22. Dezember 1967³⁾, Nr. 16 vom 24. April 1968⁴⁾, Nr. 18 vom 15. Dezember 1969⁵⁾, Nr. 21 vom 25. August 1971⁶⁾, Nr. 22 vom 24. November 1971⁷⁾ und Nr. 25 vom 20. Dezember 1972⁸⁾ festgelegten Zollansätze und Gebühren.

² Für die nachgenannten Waren aus Dänemark und Grossbritannien gelten jedoch die im schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif 1959 in der Kolonne «Zollansatz» angegebenen Zollansätze

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je Hälfte
0201.40	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren .	5.—
0403.10	Butter, frisch, nicht gesalzen	20.—
ex 1806.01	Kakaohaltige Mischungen mit einem Gehalt von über 12% des Gewichts an Milchfett oder	

¹⁾ SR 632.10

²⁾ SR 632.310.13

³⁾ SR 632.310.14

⁴⁾ SR 632.310.15

⁵⁾ SR 632.310.16

⁶⁾ SR 632.310.19

⁷⁾ SR 632.310.17

⁸⁾ AS 1972 2987

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je Hälfte
	von insgesamt über 20% des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg	50.—
ex 1902.10/20	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, mit einem Gehalt an Milchfett von über 12% des Gewichts, in Behältern von über 2 kg	50.— bzw. 40.—
ex 2107.40	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von über 12% des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20% des Gewichtes an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg.	110.—

Art. 2

Auf die Einfuhr von Waren aus Dänemark und Grossbritannien werden vom 1. Januar bis 31. März 1973 die im EFTA-Übereinkommen vorgeschriebenen Ursprungsbestimmungen angewandt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

Ursprungsregeln ab 1. April 1973

1. Auf die Waren, die in den Beilagen 1 und 3 des Anhanges zum heute in Genf unterzeichneten Protokoll betreffend Übergangsbestimmungen aufgeführt sind, finden die im Protokoll Nr. 3 der Freihandelsabkommen enthaltenen Ursprungsregeln vollumfänglich Anwendung, ausgenommen dass

(i) jeder Hinweis im Protokoll Nr. 3 auf die Listen A und B als Hinweis auf die Listen A₁ und B₁ gemäss Anhang I zu diesem Dokument zu verstehen ist;

(ii) ab 1. Januar 1974 der «Drawback» gestattet sein wird.

2. Auf die Waren, die in der Liste C zum Protokoll Nr. 3 der Freihandelsabkommen aufgeführt sind, finden die im Protokoll Nr. 3 der Freihandelsabkommen enthaltenen Ursprungsregeln vollumfänglich Anwendung, ausgenommen dass jeder Hinweis im Protokoll Nr. 3 auf die Listen A und B als Hinweis auf die Listen A₂ und B₂ gemäss Anhang II zu diesem Dokument zu verstehen ist.

Liste A₁

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif-Nummer	Warenbezeichnung		
ex 07.04	Knoblauch, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen, Entwässern, Verdampfen, in Stücke oder Scheiben schneiden, Zerkleinern und Mahlen von Gemüsen der Nrn. 07.01 bis 07.03	
ex 20.02	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältern, mit einem Gehalt an Trockstoff von 25% des Gewichts oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen; Oliven	Konservieren von Oliven und Tomaten, frisch oder tiefgefroren	
22.08	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Aethylalkohol, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellen aus Waren der Nr. 22.09	
ex 22.09	Whisky und andere Trinkbranntweine aus Getreide; Rum und andere Trinkbranntweine aus Melasse; Aquavit, Wacholderbranntwein, Gin, Kunst- rum und Wodka; alkoholische Getränke auf der Grundlage der vorstehen-	Herstellen aus Waren der Nr. 22.08	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von « Ursprungerzeugnissen » verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von « Ursprungerzeugnissen » verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif-Nummer	Warenbezeichnung		

den Trinkbranntweine, Weinbrand und Feigenbranntwein, Likore, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sog konzentrierte Extrakte/Essenzen), Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, zur Herstellung von andern Getränken als Branntwein (ausgenommen Rum, Taffia, Arrak, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 45,2° oder weniger, Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschenbranntwein)

Liste B₁

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 03.01	Fischfilets, im Schnellgefrierverfahren tiefgekühlt	Filetieren und im Schnellgefrierverfahren tiefkühlen
ex 03.03	Garnelen/Crevettes, ohne Panzer, im Schnellgefrierverfahren tiefgekühlt, andere als die der Dublin Bay (nephros norvegicus)	Entfernen des Panzers und im Schnellgefrierverfahren tiefkühlen
ex 05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet	Waschen oder Entfetten
ex 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, gewaschen	Waschen
ex 05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, bearbeitet	Herstellen aus rohem Rosshaar
ex 05.04	Wursthüllen von Schweinen, von einem höheren cif-Einfuhrwert als £ 10 per cwt (50,8 kg) oder von gleichem Wert ausgedrückt in anderer Währung; geniessbare Därme, Blasen und Magen, andere als Wursthüllen, ganz oder geteilt, von Schafen, Schweinen und Tieren der Rindviehgattung	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 05.07	Federn und Daunen, gereinigt	Reinigen (das Waschen, Entstauben und Trocknen einschliessen muss), Sortieren und Mischen von rohen Federn oder Daunen
ex 05.08	Mehl aus Knochen und Stirnbeinzapfen	Mahlen
ex 05.09	Mehl aus Hörnern, Geweihen, Hufen, Klauen, Krallen und Schnäbeln	Mahlen
ex 05.15	Blutmehl	Herstellen aus Blut
13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektine, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von « Ursprungserzeugnissen » verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 14.05	Seetang- und Algenmehl	Herstellen aus Seetang und Algen
ex 15.05	Wollfettderivate (einschliesslich Lanolin)	Herstellen aus nicht raffiniertem Wollfett
ex 15.10	Technische Fettsäuren, andere als saure Öle aus der Raffination aus Kiefernholz, mit einem Gehalt an Fettsäuren von 90% des Gewichts oder mehr	Herstellen aus Raffinationsfettsäuren
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 15.11	Glycerin, raffiniert	Raffinieren oder Destillieren
ex 16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 16.05	Krebstiere und Weichtiere (einschl. Muscheltiere), zubereitet oder konserviert	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 21.03	Zubereiteter Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 24.02	Tabak, verarbeitet	Herstellen aus Tabakextrakten und Tabaklauge oder aus Blättern oder Rollen von homogenisiertem Tabak
ex 35.02	Eieralbumin und Milchalbumin, andere als für die menschliche Ernährung ungeeignete oder unbrauchbar gemachte	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A₂

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von « Ursprungserzeugnissen » verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von « Ursprungserzeugnissen » verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarif-Nummer	Warenbezeichnung		
ex 34.04	Wachse aus Paraffin; aus Erdöl oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinhaltigen Rückständen	Herstellen aus organischen chemischen Erzeugnissen des Kapitels 29	

Liste B₂

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von «Ursprungserzeugnissen» verleihen
Tarifnummer	Warebezeichnung	
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Vol.-% vor 250° C übergehen (einschl. Benzin- und Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Herstellen durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschneiden (Blenden), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (andere als unbearbeitete); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	Herstellen durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschneiden (Blenden), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen
ex 27.12	Vaselin, raffiniert	Herstellen aus rohem Vaselin
ex 27.13	Paraffin	Herstellen aus slack wax oder dessen Schwitzrückständen (scale wax)
ex 27.13	Mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, gereinigtes Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (andere als rohes Ozokerit), auch gefärbt	Herstellen aus rohem Ozokerit
ex 38.14	Zubereitete Additives für Mineralöle	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Verordnung über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien (Vom 20. Dezember 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1973
Date	
Data	
Seite	505-513
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 674

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.